



24 MAI 2023

VERWALTUNGSGERICHT TRIER

URTEIL IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit
der Frau

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Adam und Dahm, Rathausplatz 5,
66111 Saarbrücken,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Flüchtlingsrechts (K) (Somalia)

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der mündlichen
Verhandlung vom 10. Mai 2023 durch

Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED] als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird unter Aufhebung von Ziffern 4-6 des Bescheids vom 23.09.2022 verpflichtet, festzustellen, dass das Abschiebeverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG einer Abschiebung der Klägerin nach Somalia entgegensteht. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt 2/3, die Beklagte 1/3 der Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.
3. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin, somalische Staatsangehörige und Mutter zweier in Deutschland geborener Kinder, der in Griechenland internationaler Schutz zuerkannt worden ist, begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Sie reiste im ■■■■■ 2021 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte Asylantrag, zu dessen Begründung sie im Wesentlichen ausführte, sie habe in Mogadischu in einem Restaurant gearbeitet. Im ■■■■■ 2018 sei es dort zu einem Anschlag durch die AL Shabaab gekommen. Sie sei durch herumfliegende Splitter verletzt worden. Alle Mitarbeiter - außer einer Mitarbeiterin - seien ums Leben gekommen. Sie selbst habe 4 Tage später einen Anruf erhalten, in dem ihr gedroht worden sei, dass sie den nächsten Anschlag nicht überleben werde. Am ■■■■■ 2018 habe sie einen weiteren Anruf der AL Shabaab erhalten, in dem gesagt worden sei, dass die einzig überlebende Mitarbeiterin jetzt auch getötet worden sei. Ihr selbst sei anlässlich dieses Telefonats noch einmal mit dem Tod gedroht worden. Daraufhin sei sie zu entfernten Verwandten in einen anderen Stadtteil von Mogadischu gegangen, habe dort aber ebenfalls Anrufe der AL Shabaab erhalten. Daraufhin habe sie ihrer SIM-Karte weggeschmissen. Danach sei sie vor ihrem Haus von einem als Frau verkleideten Mann angesprochen worden, der gesagt habe, die AL Shabaab wisse, dass sie ihr Handy abgeschaltet habe.

Mit streitgegenständlichem Bescheid vom 23.09.2022 lehnte die Beklagte die Anträge der Klägerin auf Asylanerkennung, auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und von subsidiären Schutz ab, stellte fest, dass die

Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG nicht vorliegen, drohte die Abschiebung der Klägerin nach Somalia an und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 6 Monate ab dem Tag der Abschiebung.

Nach Zustellung des Bescheids am 07.10.2022 hat die Klägerin am 19.10.2022 die vorliegende Klage erhoben, zu deren Begründung sie schriftsätzlich und in der mündlichen Verhandlung vom 10.05.2023 ausführte. Wegen der Einzelheiten des Vorbringens wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheids vom 23.09.2022 zu verpflichten, ihr die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise ihr subsidiären Schutz nach § 4 AsylG zuzuerkennen,

weiter hilfsweise die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass die Abschiebeverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG ihrer Abschiebung nach Somalia entgegenstehen.

Die in der mündlichen Verhandlung nicht vertretene Beklagte beantragt unter Bezugnahme auf die Gründe ihrer Entscheidung erkennbar,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Beteiligten, die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die in der Ladung genannten Unterlagen zur Lage in Somalia verwiesen, die vorlagen und Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage, über die das Gericht trotz des Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung entscheiden kann, da diese ordnungsgemäß geladen und mit der Ladung gemäß § 102 Abs. 2 VwGO darauf hingewiesen wurde, dass auch im Falle ihres Ausbleibens verhandelt und entschieden werden könne, hat im tenorierten Umfang Erfolg und unterliegt im Übrigen der Abweisung.

Der streitgegenständliche Bescheid vom 23.09.2022 ist hinsichtlich des (angefochtenen) Ausspruchs in Ziffern 1 und 3 rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten, weil ihr weder ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft noch auf Gewährung subsidiären Schutzes zusteht. Hinsichtlich des Ausspruchs in Ziffern 4-6 ist der Bescheid indes rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten, weil ihr ein Anspruch auf Zuerkennung des nationalen Abschiebeverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG zusteht (§ 113 Abs. 5 VwGO).

Die geltend gemachten Ansprüche nach §§ 3 und 4 AsylG scheitern allerdings nicht an § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG, obwohl der Klägerin in Griechenland internationaler Schutz zuerkannt worden ist, weil die Beklagte im Hinblick auf die Klägerin festgestellt hat, dass deren Asylantrag derzeit wegen der Gefahr einer Verletzung ihrer Rechte aus Art. 3 EMRK und Art. 4 EU-GR-Charta infolge der Aufnahmebedingungen in Griechenland nicht nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG als unzulässig abgelehnt werden darf (zur Rechtswidrigkeit einer Unzulässigkeitsentscheidung in diesen Fällen: EuGH, Beschluss vom 13. November 2019 – C-540/17 und C-541/17 –).

Der Klägerin steht der geltend gemachte Anspruch nach § 3 AsylG, ebenso wie der hilfsweise geltend gemachte Anspruch nach § 4 AsylG, jedoch nicht zu, weil ihr Vorbringen nicht glaubhaft ist. Auch die Einzelrichterin vermochte sich im Rahmen der mündlichen Verhandlung nicht von der Glaubhaftigkeit des von ihr geschilderten angeblichen Verfolgungsschicksal zu überzeugen.

Wie sich aus den in Art. 4 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes geregelten Mitwirkungs- und Darlegungsobliegenheiten ergibt, ist es Aufgabe des Asylbewerbers, von sich aus unter genauer Angabe von Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich - als wahr unterstellt - ergibt, dass ihm bei verständiger Würdigung politische Verfolgung droht. Insoweit muss der Ausländer dem Gericht die Überzeugung vermitteln, dass der von ihm geschilderte Sachverhalt zutrifft. Dabei dürfen allerdings keine

unerfüllbaren Beweisanforderungen gestellt werden, zumal sich der Ausländer oftmals in Beweisschwierigkeiten befindet. Vielmehr kann bereits allein sein Tatsachenvortrag zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft führen, wenn er derart „glaubhaft“ ist, dass sich das Gericht von seinem Wahrheitsgehalt überzeugen kann (vgl. BVerwG, Urteile vom 30. Oktober 1990 - 9 C 72/89 -, juris und vom 16. April 1985 - 9 C 109/84 -, BVerwGE 71 S. 180). Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts müssen u.a. Persönlichkeitsstruktur, Wissensstand und Herkunft des Ausländers berücksichtigt werden (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 21. Juli 1989 - 9 B 239.89 -, InfAuslR 1989, S. 349, vom 26. Oktober 1989 - 9 B 405.89 -, InfAuslR 1990, S. 38 f., und vom 3. August 1990 - 9 B 45.90 -, InfAuslR 1990, S. 344).

An der Glaubhaftigkeit eines Verfolgungsschicksals fehlt es allerdings in aller Regel, wenn der Ausländer im Laufe des Verfahrens unterschiedliche Angaben macht und sein Vorbringen nicht auflösbare Widersprüche enthält (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26. Oktober 1989 - 9 B 405/89 -, Buchholz 310, § 86 Abs. 1 Nr. 212), wenn seine Darstellungen nach der Lebenserfahrung oder aufgrund der Kenntnis entsprechender oder vergleichbarer Geschehensabläufe unvorstellbar erscheinen sowie auch dann, wenn er sein Vorbringen im Laufe des Verfahrens erheblich steigert, insbesondere wenn er Tatsachen, die er für sein Begehren als maßgeblich bezeichnet, ohne vernünftige Erklärung erst sehr spät in das Verfahren einführt (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 22. Juli 1987 - 11 A 34/87 -).

Ausgehend von diesen Grundsätzen vermochte die Einzelrichterin sich nicht die Überzeugung zu bilden, dass im Falle der Klägerin die Voraussetzung für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erfüllt sind, da deren Angaben zu den angeblich fluchtauslösenden Geschehnissen nicht glaubhaft sind. Ihr Vorbringen ist insoweit nicht nachvollziehbar und widersprüchlich. Betreffend die angeblichen Bedrohungen, die sie nach dem Anschlag auf das Lokal, in dem sie gearbeitet habe, seitens der AL Shabaab erhalten haben will, hat sie anlässlich ihrer vorangegangenen Anhörung ausgeführt, man habe sie angerufen und gesagt, dass sie den nächsten Anschlag nicht überleben werde; begründend sei angegeben worden, dass sie falsch lebe und falsche Dinge mache, weil in dem Lokal auch Soldaten verkehrten und sie deshalb mit der Regierung zusammenarbeiten würde. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung hat sie diese angebliche Bedrohungssituation völlig anders dargestellt. Hier hat sie ausgeführt, ihr sei deshalb mit dem Tode gedroht worden, weil die AL Shabaab davon ausgegangen

sei, dass sie mitbekommen habe, wer für den Anschlag verantwortlich sei. Wer Opfer des angeblichen Anschlags gewesen sein soll, ist ebenfalls widersprüchlich dargestellt. Im Rahmen der vorangegangenen Anhörung hieß es insoweit, bei dem Anschlag seien alle Mitarbeiter bis auf eine Mitarbeiterin, die auch ihre Freundin gewesen sei, getötet worden. Ihre Freundin sei dann einige Zeit später im [REDACTED] getötet worden. In der mündlichen Verhandlung hat die Klägerin demgegenüber angegeben, alle Mitarbeiter einschließlich ihrer Freundin, seien bei dem Anschlag ums Leben gekommen, bis auf einen Mitarbeiter, der später getötet worden sei. Auch was nach den Drohanrufen geschehen sein soll, die sie nach ihrer Flucht aus ihrem Wohnviertel in einen anderen Stadtteil von Mogadischu erhalten haben will, ist erheblich widersprüchlich dargestellt. In der vorangegangenen Anhörung hat sie angegeben, sie habe ihre SIM-Karte weggeschmissen und sei danach von einem Mann, der als Frau verkleidet gewesen sei, angesprochen und bedroht worden. Hiervon war in der mündlichen Verhandlung keine Rede. Vielmehr hat sie hier angegeben, man habe ihr einen abgetrennten Kopf mit der Drohung, dass ihr Kopf nachfolgen werde, vor die Haustüre gelegt; sie habe die Person, die das gemacht habe, wegrennen gesehen. Die Person sei so verumumt gewesen, wie es Angehörigen der AL Shabaab seien. Nicht ansatzweise ist dies im Rahmen der vorangegangenen Anhörung erwähnt worden. Auch wenn die Klägerin über einen geringen Bildungsstand verfügt, sind derart gravierende Widersprüche in an sich einprägsamen Geschehnissen nicht nachvollziehbar.

Unabhängig davon, dass die Einzelrichterin dem Vorbringen der Klägerin aufgrund des gravierend widersprüchlichen Sachvortrags keinen Glauben zu schenken vermag, wäre selbst bei Wahrunterstellung ihres Vorbringens zu sehen, dass diesem nicht entnommen werden kann, weshalb an ihrer Person ein nachhaltiges Verfolgungsinteresse, welches bis heute anhält, bestehen sollte. Zwischenzeitlich sind über 4 Jahre seit den geschilderten Geschehnissen vergangen. Die Klägerin ist zu keiner Zeit als exponierte Gegnerin der AL Shabaab in Erscheinung getreten, sondern hat lediglich in einem Lokal gearbeitet, in dem offenbar auch Regierungsangehörige bzw. Soldaten bewirtet worden sind. Da die Klägerin innerhalb des Lokals jedoch keinerlei Funktion innehatte, sondern nach ihren Angaben im vorangegangenen Verwaltungsverfahren dort geputzt hat, ist nicht erkennbar, aus welchen Gründen gerade an ihrer Person ein bis heute anhaltendes, nachhaltiges Interesse der AL Shabaab bestehen sollte. Vielmehr kann davon

ausgegangen werden, dass die Klägerin zwischenzeitlich in Vergessenheit geraten ist.

Zusammenfassend kann demnach nur festgestellt werden, dass das Vorbringen der Klägerin insgesamt nicht geeignet ist, den geltend gemachten Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu tragen. Vor diesem Hintergrund bestehen zudem keine Anhaltspunkte für eine Zuerkennung des hilfsweise geltend gemachten Anspruchs nach § 4 AsylG. Dieser setzt eine individualisierbare Gefahr voraus, die aufgrund des nicht glaubhaften Vorbringens zu den Fluchtgründen nicht gegeben ist. Soweit die Klägerin geltend macht, bei einer Rückkehr nach Somalia der Verelendung anheim zu fallen, vermag dies den hilfsweise geltend gemachten Anspruch ebenfalls nicht zu tragen, weil diese Gefahr keinen Akteur i. S. v. § 4 Abs. 3 S. 1, 3c AsylG zugeordnet werden kann. Im Übrigen werden gemäß § 77 Abs. 2 AsylG die zutreffenden Ausführungen des streitgegenständlichen Bescheids in Bezug genommen.

Schließlich kann die Klägerin nicht geltend machen, dass ihr die geltend gemachten Ansprüche nach §§ 3 und 4 AsylG alleine wegen des Umstands zustehen, dass ihr in Griechenland internationaler Schutz gewährt worden ist. Eine Bindungswirkung besteht insoweit nicht, zumal die Vermutung der richtigen Rechtsanwendung durch Griechenland wegen des feststehenden Verstoßes gegen Art. 3 EMRK und Art. 4 EU-GR-Charta - wie soeben ausgeführt - bereits in Zweifel gezogen ist. Dementsprechend hat die Kammer bereits mit Urteil vom 19.08.2022 – 5 K 2104/22.TR – wie folgt ausgeführt:

„...Das Bundesamt hat zu Recht in der Sache über den Asylantrag des Klägers entschieden. Hierbei war es nicht an die Entscheidung der Hellenischen Republik über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gebunden. Eine solche Bindung folgt weder aus Unions- noch aus Völkerrecht. Der Kläger ist auch nicht ipso facto-Flüchtling. ...

Das Bundesamt ist nicht an die Entscheidung der Hellenischen Republik hinsichtlich des Flüchtlingsstatus gebunden (zu alledem bereits etwa: VG Ansbach, Urteil vom 14. Mai 2020 – AN 17 K 17.51040 –, juris Rn. 21 - 27).

Eine derartige Bindungswirkung ergibt sich nicht aus dem Unionsrecht. Nach Art. 78 Abs. 2 lit. a und b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AEUV – besteht zwar die Kompetenz der Europäischen Union zur Festlegung eines in der ganzen Union einheitlichen Asylstatus für Drittstaatsangehörige und eines einheitlichen subsidiären

Schutzstatus für Drittstaatsangehörige. Wie aus Art. 78 Abs. 2 lit. e AEUV folgt, obliegt die Prüfung der Anträge jedoch den mitgliedstaatlichen Behörden. Die maßgebende Richtlinie 2011/95/EU – Qualifikationsrichtlinie – sieht eine in der ganzen Union gültige Statusentscheidung nicht vor (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Juni 2014 – 10 C 7.13 –, juris Rn. 29).

Der Kläger äußert zwar die Auffassung, dass sich aus der Qualifikationsrichtlinie Vorgaben zur Anerkennung von Statusentscheidungen anderer Mitgliedstaaten ergäben, benennt diese aber nicht. Solche sind auch nicht erkennbar. Vielmehr geht das Unionsrecht nicht von der Möglichkeit einer „Anerkennung“ der Statusentscheidung eines anderen Mitgliedstaates aus. Art. 33 Abs. 2 lit. a der Richtlinie 2013/32/EU – Verfahrensrichtlinie – sieht vor, dass ein Asylantrag nach einer Schutzzuerkennung in einem anderen Mitgliedstaat als unzulässig abgelehnt – und nicht etwa mit einer Anerkennung der Entscheidung des anderen Mitgliedstaats bedacht – wird. Diese Rechtslage wurde im Wesentlichen durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 19. März 2019 – C-297/17, C-318/17, C-319/17 und C-438/17 – bestätigt. Danach sind die Mitgliedstaaten sogar in den Fällen, in denen ein anderer Mitgliedstaat einer Person den subsidiären Schutzstatus zuerkannt hat, berechtigt, einen Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig abzulehnen – ohne die Entscheidung des schutzgewährenden Staates anzuerkennen –, wenn der schutzgewährende Staat dieser Person die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft systematisch und ohne echte Prüfung verweigert. Daraus, dass in Ausnahmefällen die Ablehnung eines Asylantrags als gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG unzulässig rechtswidrig ist, folgt nicht, dass der weitere Mitgliedstaat an die Entscheidung des ersten gebunden wäre. Für diese klägerisch angedeutete Annahme, dass in diesen Fällen ein Anspruch auf Anerkennung der Statusentscheidung ohne inhaltliche Prüfung bestünde, ist dem Unionsrecht nichts zu entnehmen. Hierfür ist auch kein sachlicher Grund erkennbar.

Für eine Bindungswirkung kann auch nicht der in der Rechtsprechung entwickelte Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens herangezogen werden, denn dieser fordert nicht die Bindung an eine Entscheidung eines anderen Mitgliedstaats über einen Antrag auf internationalen Schutz. Der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens bezieht sich lediglich darauf, dass im Hinblick auf die internationale Zuständigkeit grundsätzlich darauf zu vertrauen ist, dass ein anderer europäischer Staat seine Asylentscheidungen nach rechtsstaatlichen Gesichtspunkten unter Einhaltung von gemeinschaftlichen Verfahrensgrundsätzen und eines im Wesentlichen einheitlichen inhaltlichen Maßstabes trifft. Vorliegend geht es aber nicht um die internationale Zuständigkeit. Das Bundesamt hat die eigene Zuständigkeit vielmehr – den Vorgaben des Unionsrechts folgend zu Recht – angenommen und eine Sachentscheidung im Hinblick auf das Herkunftsland getroffen.

Eine Bindung an die Entscheidung der Hellenischen Republik ergibt sich auch nicht aus Völkerrecht, insbesondere nicht aus der Genfer Flüchtlingskonvention. Die Genfer Flüchtlingskonvention legt einheitliche Kriterien für die Qualifizierung als Flüchtling fest, sieht

aber keine völkerrechtliche Bindung eines Vertragsstaats an die Anerkennungsentscheidung eines anderen vor (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14. November 1979 – 1 BvR 654/79 –, juris, Rn. 32; BVerwG, Urteil vom 17. Juni 2014 – 10 C 7.13 – juris, Rn. 29).

Ebenso wenig ergibt sich eine Bindung an die Entscheidung der Hellenischen Republik in Hinblick auf den Flüchtlingsstatus aus nationalem Recht. Die einzige insoweit in Betracht kommende Vorschrift des § 60 Abs. 1 Satz 2 AufenthG sieht als Rechtsfolge einer Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft durch einen anderen Staat nicht die Anerkennung als Flüchtling, sondern ein Abschiebungsverbot vor (BVerwG, Urteil vom 17. Juni 2014 – 10 C 7.13 –, juris Rn. 29).

Der Kläger ist entgegen seiner Auffassung auch nicht ipso facto-Flüchtling gemäß Art. 12 Abs. 1 lit. a Satz 2 der Qualifikationsrichtlinie. Danach genießt ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser ipso facto den Schutz der genannten Richtlinie, wenn der Beistand einer Organisation oder einer Institution der Vereinten Nationen mit Ausnahme des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge gemäß Artikel 1 Abschnitt D der Genfer Flüchtlingskonvention aus irgendeinem Grund nicht länger gewährt wird, ohne dass die Lage des Betroffenen gemäß den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen endgültig geklärt worden ist.

Ausweislich der Unionsrechtsprechung steht fest, dass das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten (United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East – UNRWA –) zurzeit die einzige Organisation oder Institution der Vereinten Nationen mit Ausnahme des Hochkommissars für Flüchtlinge im Sinne von Art. 12 Abs. 1 Buchst. a Satz 1 der Qualifikationsrichtlinie und von Art. 1 Abschnitt D Abs. 1 der Genfer Flüchtlingskonvention ist (EuGH, Urteil vom 19. Dezember 2012 – C-364/11 –, juris). Der Kläger genoss jedoch als ägyptischer Staatsangehöriger weder den Schutz des UNRWA noch war er zur Inanspruchnahme dieses Schutzes berechtigt (vgl. EuGH, Urteil vom 17. Juni 2010 – C-31/09 –, juris Rn. 43 ff.). ...^a

An dieser Auffassung, der die Klägerin nicht substantiiert entgegengetreten ist, hält die Kammer auch in Ansehung des Vorlagebeschlusses des BVerwG vom 07.09.2022 – 1 C 26.21 – fest, welches die Frage, ob in diesem Fall der Asylantrag noch ergebnisoffen geprüft werden kann oder ob ohne weitere materielle Prüfung eine Pflicht zur Übernahme der Schutzentscheidung des anderen Mitgliedstaates besteht, dem Gerichtshof der Europäischen Union vorgelegt hat. Eine Aussetzung des Verfahrens nach § 94 VwGO bis zur Beantwortung dieses Vorabentscheidungsersuchens wird von der Kammer nicht für erforderlich gehalten (so auch Urteil der 8. Kammer des erkennenden Gerichts vom 14.11.2022 – 8 K

2151/22.TR –, VG Karlsruhe Urteil vom 18.10.2022 – A 8 K 2210/22 – und VG Düsseldorf, Urteil vom 11.10.2022 – 17 K 4350/20.A -).

Schließlich steht der Klägerin - entgegen der von ihr insoweit vertretenen Auffassung – auch kein von ihrer in Deutschland geborenen Tochter abgeleiteter Anspruch auf Flüchtlingsschutz nach § 26 Abs. 3 und 5 AsylG zu. Die tatbestandlichen Voraussetzungen dieser Norm sind vorliegend nicht gegeben. Nach § 26 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 AsylG ist hierzu u.a. Voraussetzung, dass die Familie i.S.d. Art. 2j der Richtlinie 2011/95/EU schon in dem Staat bestanden hat, in dem der Asylberechtigte politisch verfolgt wird. Diese Voraussetzung ist vorliegend nicht gegeben. Die aus der Klägerin, ihren Kindern und dem nach religiösem Ritus geheirateten Ehemann bestehende Familie der Klägerin hat nicht bereits im Herkunftsstaat bestanden. Die insoweit erforderliche Familienidentität (vgl. Beschluss des OVG Rheinland-Pfalz vom 25.07.2022 – 13 A 11241/21.OVG -) ist nicht gegeben. Die Familie hat in keiner Form bereits in Somalia bestanden. Vielmehr ist diese Familie erst im europäischen Ausland gegründet worden.

Demnach unterliegt die Klage im Haupt- und Hilfsantrag der Abweisung.

Sie führt hingegen insoweit zum Erfolg, als die Klägerin weiter hilfsweise die Verpflichtung zur Feststellung eines nationalen Abschiebeverbots beantragt. Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) vom 04. November 1950 (BGBl. 1952 II S. 686) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Gem. Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung ausgesetzt werden. Der Klägerin steht aufgrund ihre - insoweit - glaubhaften Einlassungen im Rahmen der mündlichen Verhandlung zu ihren Familienverhältnissen sowie zu denen ihres Ehemanns wegen der besonderen Umstände des konkreten Einzelfalls ein Anspruch auf Feststellung nach § 60 Abs. 5 AufenthG zu.

Nach alledem führt die Klage mit der auf § 155 Abs. 1 VwGO beruhenden Kostenentscheidung zum Teil zum Erfolg; Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils hinsichtlich der Kosten findet ihre Rechtsgrundlage in § 167 VwGO, § 708 Nr. 11 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können innerhalb ^{29.6. = Samstag 26.6.23} eines Monats nach Zustellung dieses Urteils die Zulassung der Berufung durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz beantragen.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Trier, Egbertstraße 20a, 54295 Trier, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung und die Begründung müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

